Hochschule
für Wirtschaft
& Gesellschaft
des BFI Wien

Satzungsdokument

Rahmenrichtlinie Bachelorprüfung an der HWG

Hochschule für Wirtschaft & Gesellschaft des BFI Wien

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich 3
2. Inhalt der mündlichen Bachelorprüfung 3
3. Dauer und Durchführung der mündlichen Bachelorprüfung 3
4. Gesamtbeurteilung Bachelorprüfung 4
5. Antritts- und Wiederholungsmöglichkeiten 4

Erstellt:	Arbeitsausschuss BA/MA-Richtlinien
Erhalterfreigabe am:	Schlattau, 12.06.2023
Kollegiumsbeschluss am:	Kollegium, 28.06.2023
Ersetzt die Version vom:	01.09.2022
Gültig ab:	01.09.2023

Hochschule für Wirtschaft & Gesellschaft des BFI Wien

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Bachelorstudiengänge sowie Hochschullehrgänge mit Bachelorabschluss nach § 9 FHG an der HWG. Für Studiengänge und Hochschullehrgänge, die in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen durchgeführt werden, kann das Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter abweichende Regelungen treffen.

2. Inhalt der mündlichen Bachelorprüfung

Der Antritt zur mündlichen Bachelorprüfung hat zur Voraussetzung, dass alle Lehrveranstaltungen des Studiums positiv absolviert wurden.
Die mündliche Bachelorprüfung ist eine Gesamtprüfung, die sich aus zwei Prüfbereichen zusammensetzt.

Für Studiengänge mit zwei Bachelorarbeiten gilt:

- Prüfungsgespräch zur 1. Bachelorarbeit sowie deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Curriculums (Prüfbereich 1)
- Prüfungsgespräch zur 2. Bachelorarbeit sowie deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Curriculums (Prüfbereich 2)

Für Studiengänge mit einer Bachelorarbeit gilt:

- Prüfungsgespräch zur Bachelorarbeit sowie deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Curriculums (Prüfbereich 1)
- Querverbindungen zu weiteren prüfungsrelevanten Themen des Curriculums (Prüfbereich 2)

Der Prüfer:innen-Pool für die Bachelorprüfung umfasst alle Vertreter:innen des Lehrkörpers, die einem Fachbereich, in dem eine Bachelorarbeit verfasst wurde, angehören bzw. bei Studiengängen mit einer Bachelorarbeit zusätzlich alle Lektor:innen, die dem zweiten Prüfbereich zugeordnet sind.

Die **Prüfungssenate** setzen sich aus den Prüfer:innen je Kandidat:in zusammen:

Vorsitz: Studiengangsleiter:in oder eine von ihm:ihr delegierte Person aus Lehre und Forschung der HWG
1. Fachprüfer:in: fachkundige:r Vertreter:in aus dem 1. Prüfbereich
2. Fachprüfer:in: fachkundige:r Vertreter:in aus dem 2. Prüfbereich

3. Dauer und Durchführung der mündlichen Bachelorprüfung

Die mündliche Prüfung beginnt immer mit einer Frage zur Bachelorarbeit. Im Anschluss an die Fragen zur Bachelorarbeit werden Fragen über Querverbindungen (Prüfbereiche) zu relevanten Fächern des Curriculums gestellt.

Insgesamt dauert die Prüfung bis zu 60 Minuten pro Kandidat:in.

Weitergehende Details über Inhalt und Durchführung der mündlichen Bachelorprüfung werden von den einzelnen Studiengängen bekannt gegeben.

4. Gesamtbeurteilung der Bachelorprüfung

Die jeweilige Benotung (Teilbeurteilung der beiden Prüfbereiche und Gesamtbeurteilung) wird durch den Prüfungssenat gemeinsam – unter Leitung des Vorsitzes – vorgenommen. Die Note der Bachelorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Punkt 2 beschriebenen Prüfbereiche ermittelt (nachfolgend als Durchschnittsnote bezeichnet):

Die Benotung der Bachelorprüfung erfolgt durch den Prüfungssenat nach folgender Bewertungsskala:

Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden: Für eine herausragende Prüfungsleistung; Durchschnittsnote muss gleich/besser 1,5 sein, keine gewichtete Note schlechter als 2.

Mit gutem Erfolg bestanden: Für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung; Durchschnittsnote darf maximal 2,0 sein, keine gewichtete Note schlechter als 2,5.

Bestanden: Für eine positiv beurteilte Prüfung

Nicht bestanden: Für eine nicht genügende Prüfungsleistung.

- Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Die Bachelorprüfung wird negativ beurteilt, wenn mindestens ein Prüfbereich negativ ist.
- Die Wiederholungsprüfung ist immer eine Gesamtprüfung, für die es nur eine Gesamtbenotung gibt. Wenn die Bachelorprüfung negativ bewertet wird, ist sie zur Gänze zu wiederholen.
- Die jeweilige Benotung (Gesamtbeurteilung) wird durch den Prüfungssenat gemeinsam – unter Leitung des Vorsitzes – unmittelbar nach Durchführung der mündlichen Bachelorprüfung vorgenommen. Bei dem Abstimmungsgespräch des Prüfungssenates über die Benotung sind weder die Prüfungskandidat:innen noch sonstige Zuhörer:innen anwesend.
- Unmittelbar nach der mündlichen Bachelorprüfung und der Beratung des Senates über die Beurteilung ist dem Kandidaten:der Kandidatin die Gesamtbeurteilung bekannt zu geben.
- Über die mündlichen Prüfungsgespräche ist ein **Prüfungsprotokoll** zu führen. Für das Prüfungsprotokoll wird das für alle Studiengänge der HWG geltende Formular verwendet.
- In der Beilage zu diesem Prüfungsprotokoll sind die gestellten Fragen sowie stichwortmäßig die bewerteten Antworten enthalten.

Für die Protokollierung und damit auch für die abgestimmte gemeinsame Benotung der mündlichen Prüfung ist der Vorsitz verantwortlich. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Prüfungssenates zu unterfertigen.

5. Antritts- und Wiederholungsmöglichkeiten

Die entsprechenden Fristen werden in den Studiengängen festgelegt und kommuniziert.

Tritt der:die Studierende nicht zum Prüfungstermin an, sind die Gründe für den Nichtantritt an die Studiengangsleitung vor dem offiziellen Bachelorprüfungstermin schriftlich zu kommunizieren. Erfolgt kein von der Studiengangsleitung akzeptierter Nachweis, gilt der Antritt als verwirkt (§ 13 Abs 5 FHG).